

EDITORIAL

Seit einigen Jahrhunderten hat die westliche Welt unleugbar große Fortschritte gemacht auf dem Gebiet des Rechts. Heute verstehen sich unsere Staaten als Rechtsstaaten, sind es auch im Großen und Ganzen. In der größten Demokratie der Welt, den Vereinigten Staaten, ist die oberste Macht der Gerichtshof, dessen Entscheidungen die Gesellschaft am nachhaltigsten beeinflussen. Überall in Europa haben die Richter immer größere Zuständigkeitsbereiche und die Bürger immer größere Appellationsmöglichkeiten. Die Rechte der Personen bzw. Gruppen werden immer feierlicher proklamiert und sorgfältiger garantiert.

Trotzdem werden jetzt die positiven Errungenschaften des Rechts durch die Rechtsinstanzen selbst gefährdet. Überall grassiert eine Tribunalisierung der Lebensverhältnisse. Politisch bestimmen Gerichtshöfe immer mehr Fragen, wobei die Verantwortung für die letzten Entscheidungen aus den Händen der Politiker und damit indirekt aus dem Einflussbereich der Wähler zu fallen droht. Jede Schwierigkeit, vom Wehwehchen bis zur Naturkatastrophe, wird auf menschliches Versagen zurückgeführt, wobei die für verantwortlich gehaltenen Menschen vor Gericht gezogen werden. Auch die Vergangenheit wird immer deutlicher zu einem Angeklagten. Über den Wert und Unwert geschichtlicher Ereignisse, ferner darüber, was man davon sagen darf, entscheiden Gesetze.

Noch schlimmer: Die Prinzipien, auf deren Grundlage diese immer unerbittlicheren Urteile gefällt werden, beruhen jedoch immer mehr auf vagen Vorstellungen: man beruft sich auf die Freiheit des Individuums, auf die vielbesungenen Menschenrechte und die Menschenwürde. Was ein von der Familie bzw. der Gesellschaft isoliertes Individuum ist, was der Mensch ist, wer als Mensch auftreten darf, trauen sich nur wenige zu sagen. Noch seltener wagt man, zu erklären, warum eigentlich dem Menschen eine Würde zukommt (*Robert Spaemann*).

Wenn man so einen Grund sucht, kann man sich heute noch auf die Natur berufen, indem man von Naturrecht und Naturgesetz spricht? Das tut Papst Benedikt, genauso wie vor ihm seine Vorgänger, zwar mit gewissen Akzentverschiebungen, alle jedoch ausgehend von derselben Auffassung eines objektiv und allgemein geltenden, weil in der vernünftigen Natur des Menschen verankerten Rechts (*Herbert Schlegel*).

Das ist schwieriger geworden, weil der westliche Naturbegriff durch eine jahrhundertelange Krise gegangen ist. In der Antike galt die Natur als der Inbegriff und Quelle alles Guten. Nicht jedoch im Sinne der beobachtbaren Vorkommnisse in der Außenwelt. Darüber brauchten sich die Alten nicht belehren zu lassen, dass «die größeren Fische die kleineren fressen»¹. Für die klassische Philosophie der Griechen war die Natur in erster Linie der Dynamismus, der ein jedes Ding zu seiner völligen Entfaltung, zu seinem sog. *telos* trieb. Eine solche Bewegung konkretisierte sich in der «Natur» (im Sinne von: Wesen) dieses Dinges, so dass diese Natur sich erst in der vollkommenen Gestalt darstellt².

In der Neuzeit geriet dieser Naturbegriff in Verruf (*Holger Zaborowski*). Mit der mathematisierten Physik Galileis (gest. 1642) und seiner Nachfolger ist die teleologische Weltsicht der physikalischen gewichen. Mit Thomas Hobbes (gest. 1679) taucht der epikureische Naturbegriff als das Elementare, Rohe, Ungeschliffene wieder auf³. Die so verstandene Natur soll im Zaum gehalten, beherrscht und gezüchtet werden, was durch ihren Gegenbegriff, die Kultur, geschehen soll.

Nur als der fahle Gegenstand der immer noch so genannten *Naturwissenschaften*, oder als das Feld eines möglichen Eingriffs der Technik durfte die Natur noch erwähnt werden. Am Rande wurde sie zu einer Landschaft für den Müßiggänger in einer schon beherrschten Außenwelt. Als Ort des Genusses und/oder der ästhetischen Betrachtung für den Städter war sie toleriert. In einem so gearteten Zusammenhang blieb auf jeden Fall die Rolle der Natur ausschließlich passiv.⁴

Die Indifferenz der Natur den menschlichen Wünschen gegenüber ist zu einem viel zitierten Topos in der Literatur des 19. Jahrhunderts geworden.⁵ Sie erscheint als Werthers «wiederkäuende[s] Ungeheuer», als das Sinnlose schlechthin. Wenn das Menschliche sich dadurch behauptet, dass es sich vom Natürlichen abhebt, kann man die Natur unmöglich mehr als Quelle irgendeiner Regelung des menschlichen Handelns betrachten. Wo das geschieht, wenn man z.B. die Rechtmäßigkeit etwa der Empfängnisverhütung oder der Abtreibung in Zweifel zieht, indem man geltend macht, dass sie widernatürlich seien, da wird dieser Versuch sofort perhorresziert und mit dem Schimpfwort «Biologismus!» verunglimpft.

Als Rechtsquelle durfte die Natur unmöglich gelten. Die menschliche Freiheit wäre dadurch beeinträchtigt.

Daher ist es ein Wagnis, ein Heft der Idee des Naturrechts zu widmen. Das Risiko gehen wir jedoch nicht von ungefähr ein, und zwar aus drei Gründen:

1. Seit einigen Jahrzehnten, und schon gleich nach dem 2. Weltkrieg ist ein neues Bedürfnis nach Natürlichem und Objektivem in der Letztbegründung der Normen aufgetaucht. Der NS-Staat hatte sein eigenes Rechtssystem entwickelt. Die Henker und Kriegsverbrecher richteten sich nach den Normen dieses ursprünglich völlig legitim zur Macht gelangten und international anerkannten Staates. Wie konnte man sie etwa während der Nürnberger Prozesse anklagen? Sie seien nur pflichtgetreue Diener eines Staates gewesen. Dieses sehr konkrete, zeitgebundene Problem bildete den Hintergrund für eine Wiederentdeckung des Naturrechts gegen den einseitigen Rechtspositivismus, der zwischen den Kriegen das Feld behauptet hatte (*Katrin Mey, Christian Hillgruber*).

2. Schon in der Antike war die Idee des Naturrechts eine Antwort auf das Problem nach der Vielfalt der Bräuche und Sitten in den verschiedenen Völkern – eine Tatsache, deren Kenntnis nicht auf Kolumbus hat warten müssen, sondern schon für Herodot eine Selbstverständlichkeit war. Heute hat sich die intellektuelle Herausforderung zu einem ganz konkreten Problem fortentwickelt, der Gleichzeitigkeit verschiedener miteinander konkurrierender Wert- und Rechtssysteme. Die Idee des Naturrechts ist eine Zuflucht vor dem Clash verschiedener Systeme, von denen jedes alle anderen verneint. Sie ermöglicht den Dialog der Zivilisationen, den man ihrem Zusammenprall bevorzugen muss.

Der Islam stellt eine besonders akute Form dieser Herausforderung dar. Mit ihm erhebt ein göttliches Gesetz den Anspruch, unter Absehung der menschlichen gesetzgebenden Instanzen zu gelten, ja diese zu begrenzen, fallweise zu verdrängen. Die Idee eines göttlichen Gesetzes ist auch dem Christentum vertraut (*Eberhard Schockenhoff*). Nur versteht es dieses als Stimme des Gewissens oder als Instinkt, als Norm und Maßstab eines jeden positiven Rechts, nie dagegen als ein Gefüge von Geboten und Verboten, positiven und negativen Empfehlungen, die ihre Autorität von Gott herleiten.

3. Die Natur ist im Begriff, wieder eine Chance zu bekommen, als positiv wahrgenommen zu werden und gewissermaßen aktiv aufzutreten. Mit dem Umweltbewusstsein, das seit den 1960er Jahren erwacht ist, hat die Natur ein positiveres Image bekommen. Das Dasein des elementarsten Rechtssubjekts, sprich: des Menschen als Gattung, ist gefährdet; er geht das Risiko ein, in die Verkümmern der Natur mit hineingerissen zu werden. Der Mensch wird sich immer klarer dessen bewusst, dass er auf einem natürlichen Unterbau beruht, für den er, in einem analogen Sinne, «Achtung» haben soll. Dabei bleibt aber die Natur immer noch nur passiv, obwohl mit einem anderen Vorzeichen: sie war Gegenstand der Ausbeutung, sie könnte zum Gegenstand einer behutsamen Fürsorge werden.

Eine zweite Gefahr könnte dem Menschen zu einem neuen Bewusstsein der aktiven Rolle der Natur verhelfen. Er kann nämlich auch von innen her seine Lebensgrundlage gefährden, indem er die ihm eigene Natur, seinen Leib, missbraucht. Im beseelten, lebendigen Leib wird die Natur unzertrennlich passiv und aktiv. Der Leib ist der Teil der Natur, der ich bin.

Naturrecht und Naturgesetz wären nicht mehr das, was die Vernunft von außen her bezwingt und ihr fremde Normen auferlegt, sondern vielmehr das, was sie überhaupt ermöglicht. Mit der Achtung eines so begriffenen Naturrechts wäre die Freiheit nicht entfremdet, sondern erst befreit.

Rémi Brague

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. HESIOD, *Werke und Tage*, 277–278.

² Vgl. ARISTOTELES, *Politik*, I, 2, 1252b32–33; vgl. auch ebd., 5, 1254a35–36.

³ Vgl. LEIBNIZ, *Théodicée*, II, §220; hrsg. v. P. JANET, Paris 1900, 234.

⁴ Vgl. ROBERT BOYLE, *A free enquiry into the vulgarly received notion of nature* [1688], hrsg. v. E.B. DAVIS, Cambridge 1996.

⁵ Vgl. z.B. Fjodor M. DOSTOIEWSKI, *Aufzeichnungen aus dem Kellerloch* [1864], I, 8; hrsg. v. M.-I. BRUDNY, Paris 1995, 80.